

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

98.

**Anordnung vom 25. August 1977
über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen
in der Seefahrt
— Tagebuchanordnung —
(GBl. I Nr. 28 S. 333)
— Auszug —**

§ 8

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Kapitän bzw. Schiffsführer
 - a) ein vorgeschriebenes Tagebuch nicht führt,
 - b) ein Tagebuch nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise führt,
 - c) bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen vornimmt,
 - d) ein Tagebuch nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
 2. als Reeder eines Fahrzeuges oder dessen Beauftragter die gemäß dieser Anordnung vorgeschriebene Ausstattung mit Tagebüchern und die Kontrolle über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Tagebücher unterläßt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

99.

**Anordnung Nr. Pr. 252
vom 30. November 1977
über das Preisantragsverfahren
(GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44)
— Auszug —**

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer es als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt:
- a) Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 4),
 - b) die Preise entsprechend den staatlichen Direktiven und Rechtsvorschriften einzustufen oder festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt und auch keinen Preisantrag stellt (§ 2 Absätze 5 und 6),
 - c) die zu beantragenden Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§§ 4 und 5),
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
 - dem Staatssekretär im Amt für Preise,
 - den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
 - dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
 - den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise,
 - den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise,
 - den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).